

GEMEINDE
LANDKREIS

OBERDING
ERDING

**BEBAUUNGSPLAN NR. 62
„SCHWAIG – HALLBERGMOOSER STRASSE III“**

PLANDATUM
26.08.2008
09.02.2009
05.06.2009
11.11.2009
09.02.2010

PLANFERTIGER



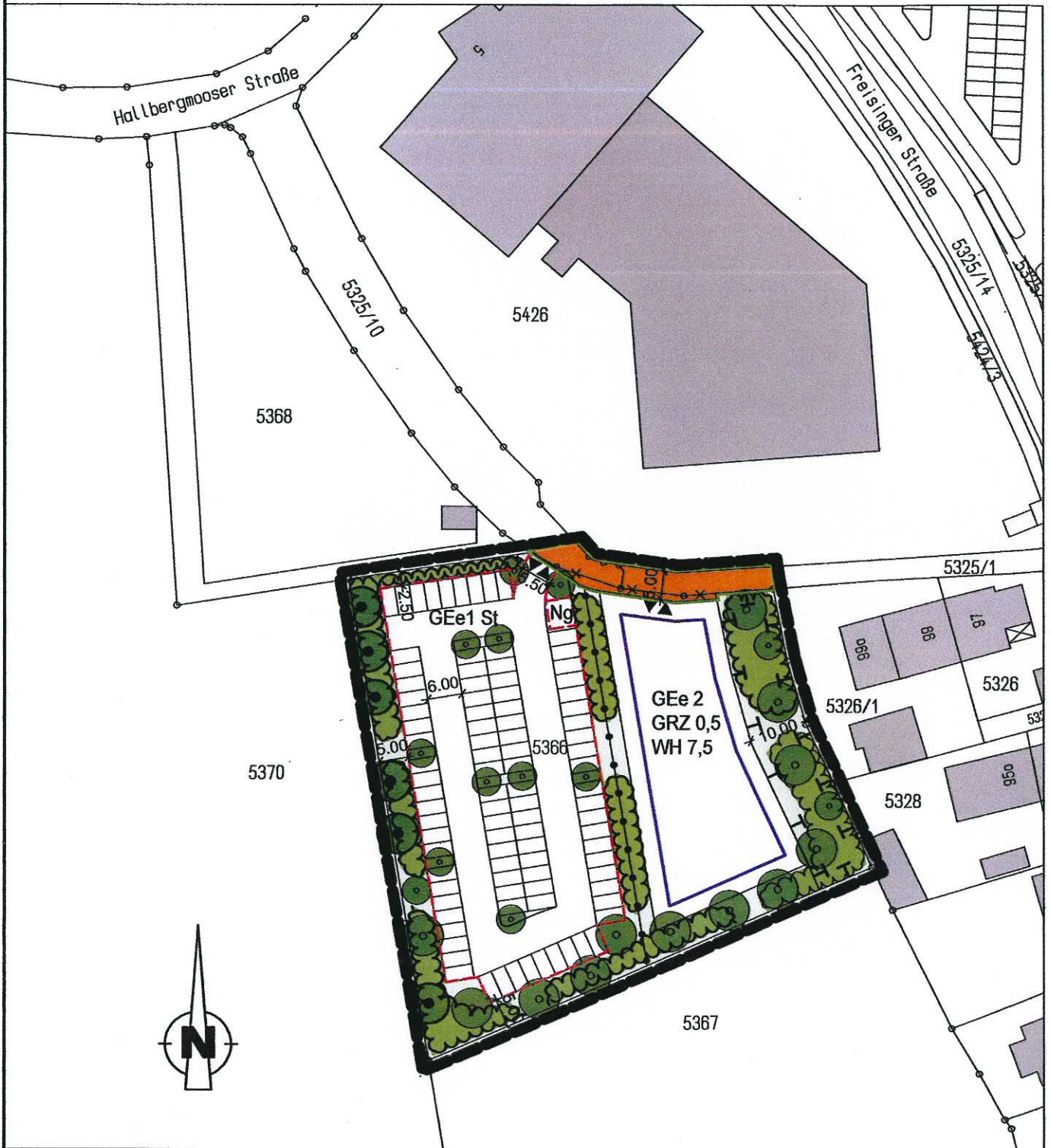
MAX BAUER
PFARRER-OSTERMAYR-STR. 3
85457 WÖRTH
TEL 08123 / 2363
FAX 08123 / 4941
E-MAIL info@labauer.de



M 1:1.000

Die Gemeinde Oberding erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch (BauGB), Art. 81 Bayerische Bauordnung (BayBO) und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diesen Bebauungsplan als

Satzung.



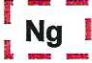

A Festsetzungen

1 Geltungsbereich



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs


2 Art der baulichen Nutzung

- 2.1 Das mit GEe1 und GEe2 bezeichnete Bauland ist gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt.
Im GEe1 sind ausschließlich Stellplätze für Kraftfahrzeuge zulässig.
Im GEe2 sind ausschließlich Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO (Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude) zulässig.
- 2.2 Ausnahmsweise zulässig sind innerhalb der Bauräume Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
- 2.3  **Ng**  Umgrenzung von Flächen für Nebengebäude im GEe 1
- 2.4 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen i.S. des § 14 Abs. 1 BauNVO sind im GEe 2 nur innerhalb der Baugrenzen sowie auf den privaten Verkehrs- und Lagerflächen zulässig.

3 Maß der baulichen Nutzung

- 3.1 **GRZ 0,5** höchstzulässige Grundflächenzahl 0,5
- Zur Ermittlung der höchstzulässigen Grundflächen ist die Gesamtfläche des Baugrundstücks einschließlich der privaten Grünflächen maßgebend.
- 3.2 Die Grundflächenzahl darf durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen gemäß Festsetzung A 2.3 und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche) bis zu einem Höchstwert der GRZ von 0,8 überschritten werden.
- 3.3 **WH 7,50** höchstzulässige Wandhöhe in Metern
- Die Wandhöhe wird gemessen von der Oberkante Fertigfußboden im Erdgeschoss bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut bzw. zum oberen Abschluss der Wand bezogen auf das ebene, natürliche Gelände südlich des Rad- und Fußweges.
- 3.4 Die maximale Firsthöhe beträgt 11,50 m. Für Gebäude mit Flachdach beträgt die höchstzulässige Wandhöhe 9,0 m.
- 3.5 Aufgrund der Lage des Planungsgebietes innerhalb des Bauschutzbereiches der südlichen Start- und Landebahn des Flughafens München ist eine Überschreitung der Gebäudehöhe inkl. Aufbauten (z.B. Kamine, Antennen) von 465 m ü. NN unzulässig.

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche

- 4.1 Im gesamten Baugebiet gilt offene Bauweise.
- 4.2  Baugrenze
- 4.3 Es gelten die Abstandsflächen nach Bayerischer Bauordnung.

5 Bauliche Gestaltung

- 5.1 Fassaden
- Geschlossene Fassadenoberflächen sind nur aus nichtreflektierendem Material in matten, hellen Farbtönen zulässig.

5.2 Dachausbildung

Im Planungsgebiet sind Sattel-, Pult- und Flachdächer zulässig. Für geneigte Dachflächen gelten Dachneigungen von 10° bis 30°. Für erdgeschossige Anbauten sind angelehnte Pultdächer in gleicher Neigung oder Flachdächer zulässig.

Zur Belichtung über Dachbereiche sind Firstverglasungen und Oberlichter zulässig. Als Dacheindeckung sind nur nicht reflektierende Materialien zulässig. Solarkollektoren auf geneigten Dächern müssen mindestens an einer ihrer Seiten an Traufe, First oder Ortgang anschließen.

5.3 Werbeanlagen

Nicht zulässig sind Werbeanlagen an Einfriedungen sowie Werbeanlagen, welche die Dachtraufe / Attika, den Ortgang und den First überragen. Unzulässig sind ebenfalls Werbeanlagen in Form laufender Schriften, sich bewogender Reklame, Scheinwerfer u.ä.

5.4 Gestaltung von Garagen und Nebenanlagen

Garagen und bauliche Nebenanlagen sind gestalterisch den Hauptgebäuden anzupassen.

5.5 Geländeänderungen

Abgrabungen und Aufschüttungen des natürlichen Geländes sind nur für betrieblich bedingte Einrichtungen, z.B. Tiefgaragenrampen zulässig. Das Freilegen von Kellergeschossen durch Abgrabungen ist unzulässig.

6 Garagen, Stellplätze, Zufahrten und Lagerflächen

6.1 Garagen und Stellplätze sind auf dem jeweiligen Baugrundstück nachzuweisen. Die Zahl der erforderlichen Stellplätze richtet sich nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Oberding.

6.2 Kfz-Stellplätze sind grundsätzlich, Fahrwege und Lagerflächen - soweit vom Betriebsablauf her möglich - wasserdurchlässig zu gestalten, z.B. als Rasenpflaster, wassergebundene Decke oder Schotterrasen.

6.3 Tiefgaragen sind nur innerhalb der festgesetzten Bauräume zulässig; Garagen und Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen, jedoch nicht in den festgesetzten privaten Grünflächen.

6.4 Lagerflächen sind in der Höhe auf 4,0 m Stapelhöhe begrenzt.

6.5  Umgrenzung von Flächen für Stellplätze

7 Sonstige Verkehrsflächen

7.1  private Fahrfläche

7.2  Einfahrt

7.3  öffentliche Verkehrsfläche

8 Einfriedungen und Hecken

8.1 Einfriedungen sind als maximal 2,0 m hohe, hinterpflanzte Maschendraht- oder Stakezäune ohne durchgehenden Sockel und mit mindestens 10 cm Bodenfreiheit zulässig. Einfriedungen aus Mauerwerk oder Beton sind unzulässig. An der West- und Südseite ist die Einfriedung auf der Innenseite der Pflanzung zu setzen.

8.2 Koniferen- und Thujenhecken sowie Formschnitthecken sind unzulässig.

9 Grünordnung

9.1  Private Grünfläche

9.2  Einzelbaum, neu zu pflanzen gem. Artenliste unter 9.8

9.3  Sträucher, Neupflanzung gem. Artenliste unter 9.8

9.4 Je angefangene 350 qm Grundstücksfläche ist ein Baum der unter 9.8 genannten Arten zu pflanzen. Die Randeingrünung ist dabei nicht anrechenbar. Geringe Abweichungen von den im Bebauungsplan dargestellten Baumstandorten aufgrund gestalterischer bzw. funktionaler Erfordernisse sind zulässig

9.5 Alle Flächen außerhalb baulicher Anlagen, die nicht für den Betriebsablauf benötigt werden und keinem Pflanzgebot unterliegen, sind mit einer artenreichen Grünlandmischung als Wiese anzusäen und extensiv zu pflegen. Die Flächen sind zweimal jährlich im Juni und September zu mähen. Der Einsatz von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

9.6 Entlang bestehender bzw. durch Teilung neu entstehender Grundstücksgrenzen wird beiderseits der Grenze ein mindestens 2,5 m breiter Streifen als private Grünfläche festgesetzt, die mit Gehölzgruppen der u.g. Arten zu bepflanzen ist. Die Grenzbepflanzung ist privatrechtlich zu sichern.

9.7 Die private Grünfläche an der West- und Südseite (Ortsrandeingrünung) ist durch Pflanzung von Bäumen und Strauchgruppen aus u.g. heimischen Arten zu gestalten.

9.8 Für die Bepflanzung sind überwiegend folgende Arten zu verwenden:

Bäume 1. Wuchsordnung Pflanzqualität: H, 3xv, StU 18-20

Acer platanoides Spitz-Ahorn

Fraxinus excelsior Gew. Esche

Quercus robur Stiel-Eiche

Salix alba Silber-Weide

Bäume 2. Wuchsordnung Pflanzqualität: H, 3xv, StU 16-18

Acer campestre Feld-Ahorn

Betula pubescens Moor-Birke

Carpinus betulus Hainbuche

Prunus padus Trauben-Kirsche

Sorbus aucuparia Eberesche

Sträucher Pflanzqualität: 2xv, 4-5 Tr, 100-150

Cornus sanguinea Roter Hartriegel

Corylus avellana Hasel

Euonymus europaeus Pfaffenhütchen

Ligustrum vulgare Liguster

Lonicera xylosteum Gew. Heckenkirsche

Prunus spinosa Schlehe

Rhamnus frangula Faulbaum

Salix aurita Ohr-Weide

Salix caprea Sal-Weide

Salix cinerea Grau-Weide

Sambucus nigra Schwarzer Holunder

Viburnum opulus Wasser-Schneeball

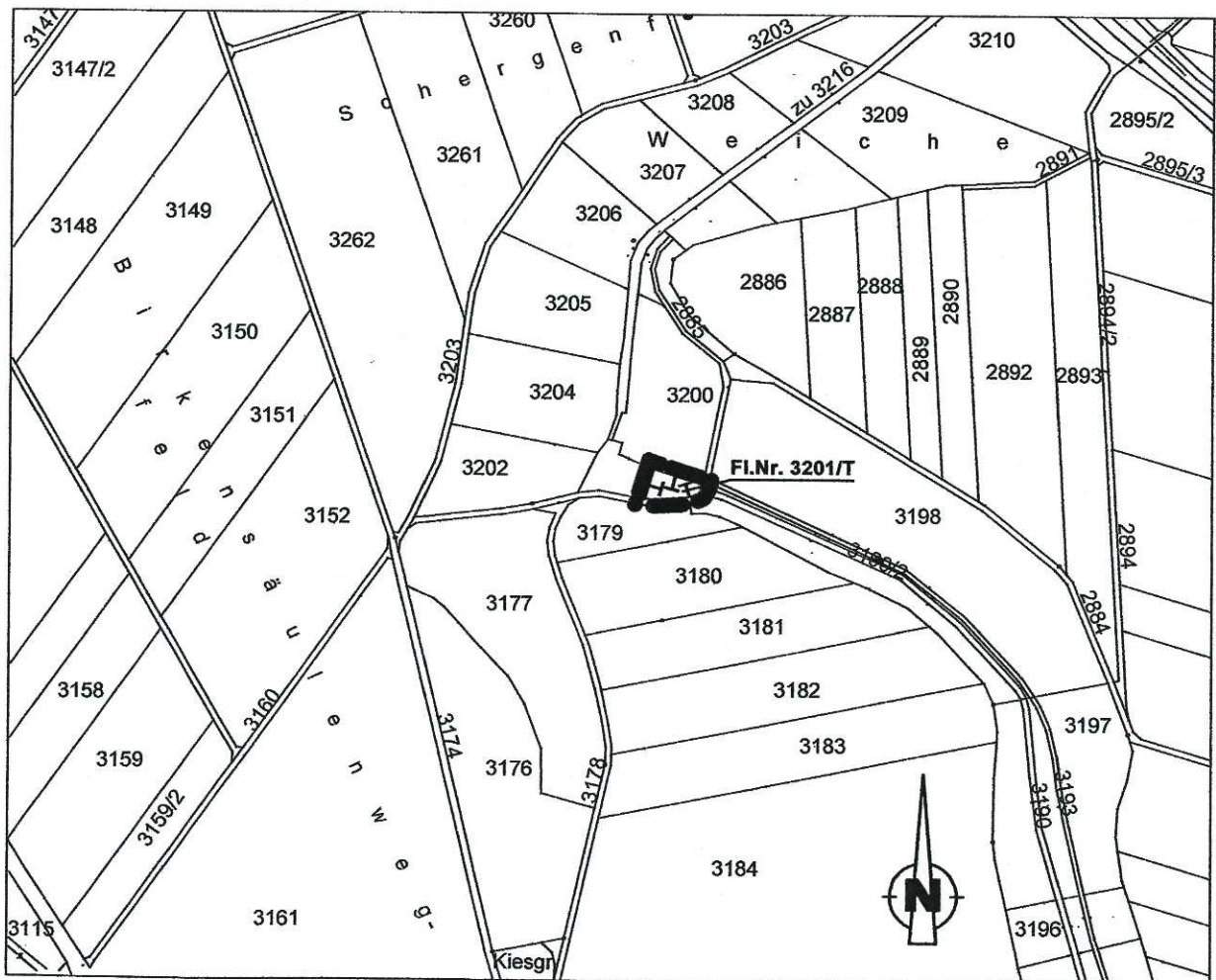
Aufgrund der Nähe des Flughafens München sind maximal 15 % beerentragende Gehölze zu verwenden.

- 9.9 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen. Im Wurzelbereich dürfen sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen befinden. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.
- 9.10 Fensterlose Fassaden mit einer Breite von mehr als 5,0 m sind zu begrünen.

10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

- 10.1 T T T Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen
- 10.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine 535 qm umfassende Fläche im Osten der Fl.Nr. 5366 Gmkg. Oberding als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und durch Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher der unter 9.8 genannten Arten ökologisch aufgewertet.
- 10.3 Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine 465 qm umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 3201 Gmkg. Oberding als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und ökologisch aufgewertet. Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern.

10.4 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 3201/T M 1:5.000

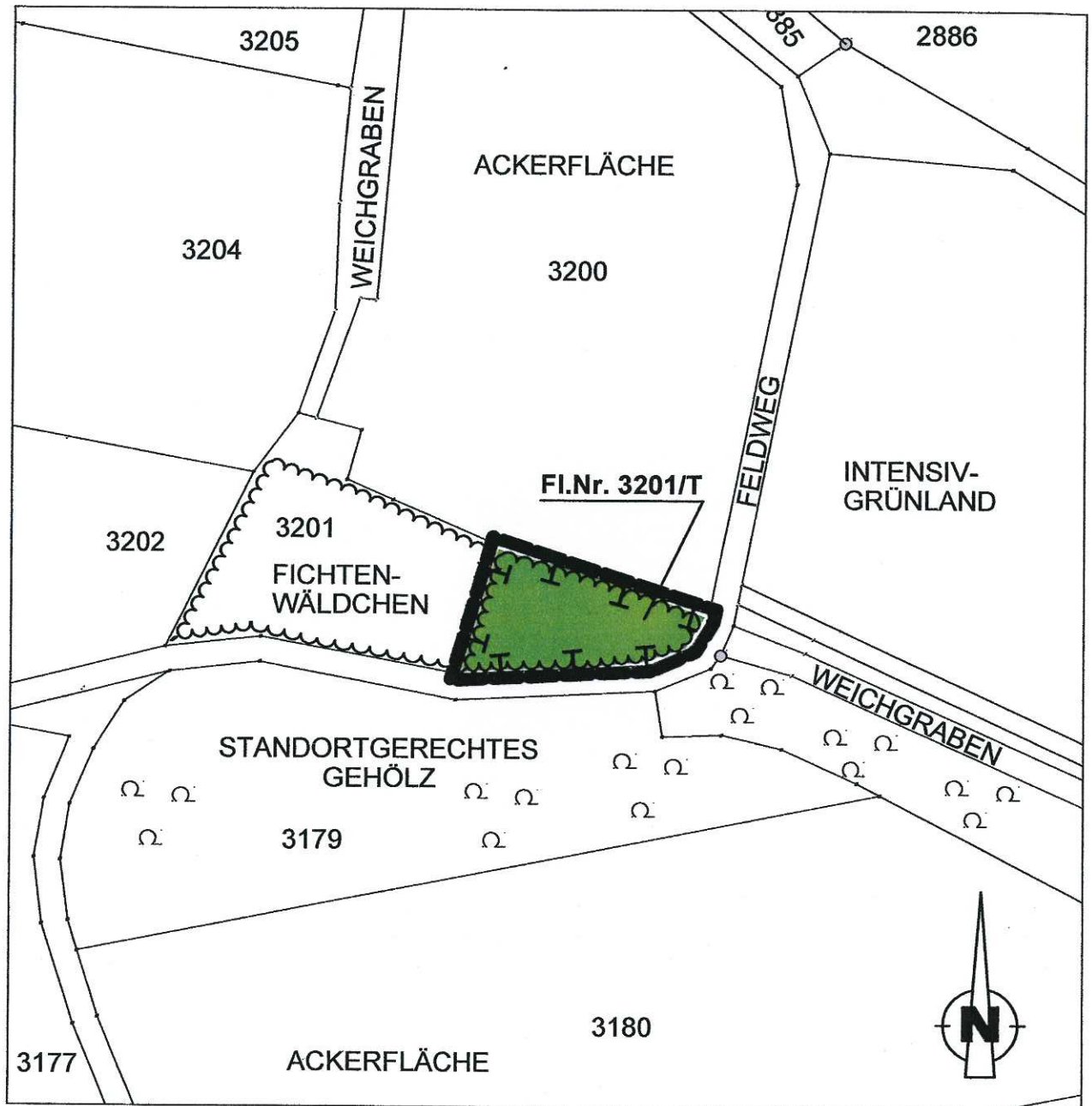


- 10.5 Die auf der Ausgleichsfläche vorhandenen Fichten sind unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Waldmantels zu beseitigen.

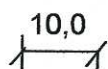
10.6



Anpflanzung eines standortgerechten Bach-Auwaldes aus Arten der Hart- und Weichholzaue



11 Bemessung



Maßzahl in Metern, z.B. 10 m

12 Gewerbegeräusche und baulicher Schallschutz

- 12.1 Das ausgewiesene Gewerbegebiet ist nach §1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BauNVO hinsichtlich der maximal zulässigen Geräuschemissionen gegliedert.
- 12.2 Es sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Geräuschemissionen je qm Grundfläche in Richtung des östlich gelegenen Anwesens auf FI.Nr. 5326/1 im Dorfgebiet folgende immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel nicht überschreiten:

Fläche	Tagsüber dB(A)	Nachts dB(A)
Gewerbefläche GEe1	65	55
Gewerbefläche GEe2	65	--

- 12.3 Als emittierende Flächen gelten alle vom jeweiligen Betrieb bzw. Vorhaben in Anspruch genommenen Flächen ohne festgesetzte öffentliche und private Grünfläche.

9.9 Bei den Pflanzungen sind Art. 47 u. 48 des Ausführungsgesetzes zum BGB vom 20.07.82 (Grenzabstand von Bäumen, Sträuchern usw.) zu beachten. Die Gehölzpflanzungen sind in der Vegetationsperiode nach Errichtung der Gebäude vorzunehmen. Im Wurzelbereich dürfen sich keine Ver- und Entsorgungsleitungen befinden. Die nach den Festsetzungen neu zu pflanzenden Gehölze sind zu pflegen und zu erhalten. Bei alters- oder krankheitsbedingtem Ausfall sind sie gemäß den Angaben des Bebauungsplanes zu ersetzen.

9.10 Fensterlose Fassaden mit einer Breite von mehr als 5,0 m sind zu begrünen.

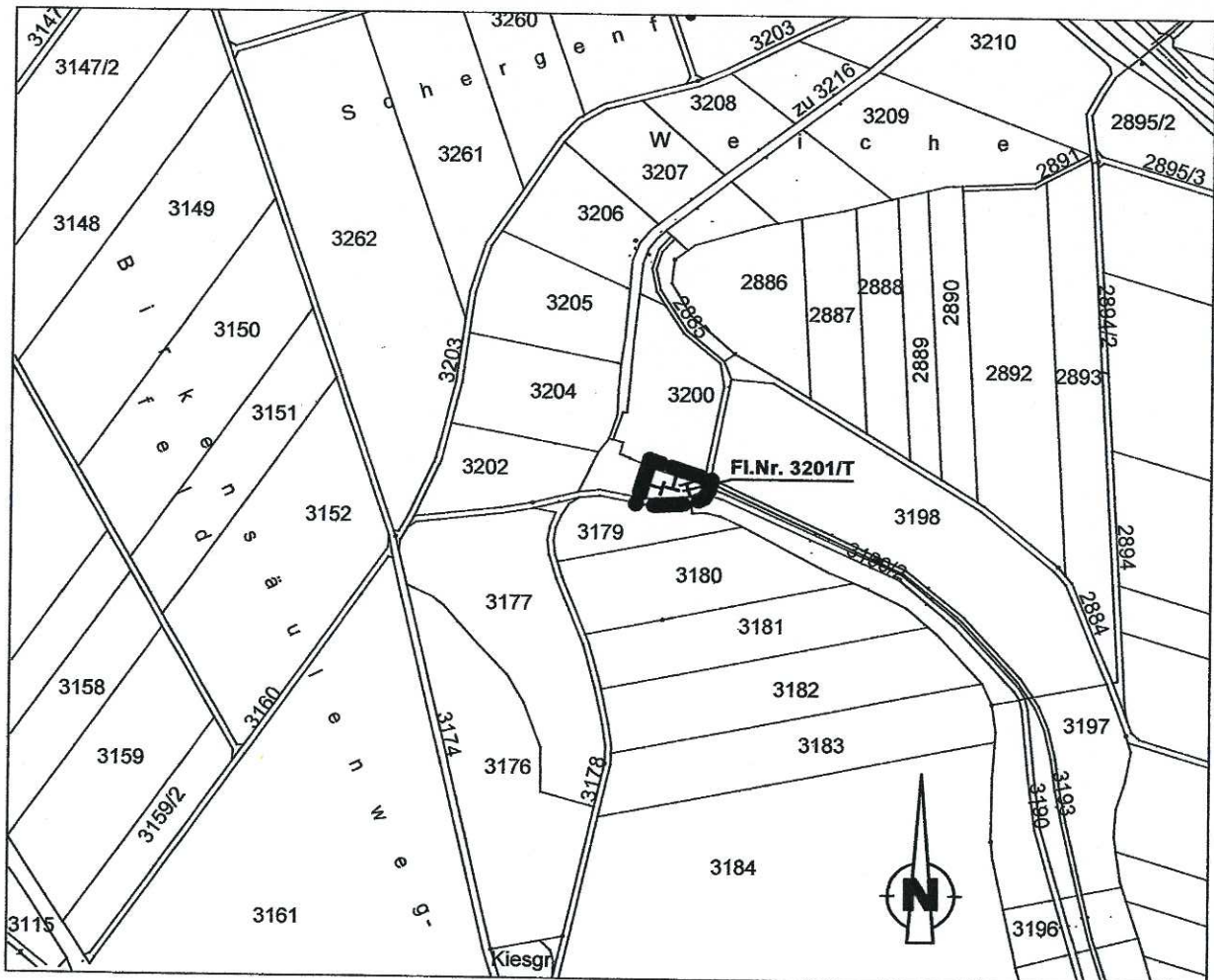
10 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

10.1 T T T Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft - Ausgleichsflächen

10.2 Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine 535 qm umfassende Fläche im Osten der Fl.Nr. 5366 Gmkg. Oberding als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und durch Pflanzung heimischer Bäume und Sträucher der unter 9.8 genannten Arten ökologisch aufgewertet.

10.3 Außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wird gem. § 9 Abs. 1a BauGB eine 465 qm umfassende Teilfläche der Fl.Nr. 3201 Gmkg. Oberding als Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft festgesetzt und ökologisch aufgewertet. Die Ausgleichsfläche ist dinglich zu sichern.

10.4 Lageplan Ausgleichsfläche Fl.Nr. 3201/T M 1:5.000



10.5 Die auf der Ausgleichsfläche vorhandenen Fichten sind unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Waldmantels zu beseitigen.

10.6



Anpflanzung eines standortgerechten Bach-Auwaldes aus Arten der Hart- und Weichholzaue

- 12.4 Wenn dem Vorhaben nur ein Teil einer Kontingentfläche zuzuordnen ist, so ist auch nur das Emissionskontingent L_{EK} dieser Teilfläche dem Vorhaben zuzuordnen. Sind dem Vorhaben mehrere Kontingentflächen oder mehrere Teile von Kontingentflächen zuzuordnen, so sind die jeweiligen Immissionskontingente L_{IK} zu summieren.
- 12.5 Wenn Anlagen oder Betriebe Emissionskontingente von anderen Kontingentflächen und/oder Teilen davon in Anspruch nehmen, ist eine erneute Inanspruchnahme dieser Emissionskontingente öffentlich-rechtlich auszuschließen (z.B. durch Baulast oder öffentlich-rechtlichen Vertrag).
- 12.6 Bei der Überprüfung der Einhaltung der Emissionskontingente im Einzelgenehmigungsverfahren sind die nachfolgenden Regelungen, die auf der TA Lärm vom 26.08.1998 basieren, maßgebend:

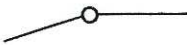
Die Berechnung der zulässigen Immissionskontingente L_{IK} je Betriebsgrundstück ist mit dem überschlägigen Verfahren nach Gleichung 4 in Nr. A.2.4 der TA Lärm mit $K_0 = 0$ dB bei freier Schallausbreitung und unter Annahme von ebenem Gelände mit einer Quellhöhe von 4 m durchzuführen.

Der Nachweis der Einhaltung der sich aus den Emissionskontingenten L_{EK} ergebenden zulässigen Geräuschemissionskontingente L_{IK} der einzelnen Betriebe ist für Immissionsorte im Sinne von Nr. 2.3 der TA Lärm an den nächstgelegenen Baugrenzen oder Gebäudefassaden der außerhalb des GE-Gebietes liegenden Nutzungen, in denen sich Fenster von Aufenthaltsräumen befinden oder aufgrund von Planungsrecht entstehen können, zu führen (nächstgelegenes Wohngebäude im Dorfgebiet östlich des Geltungsbereiches auf Fl.Nr. 5326/1).

Unterschreitet der sich aufgrund der Festsetzung ergebende zulässige Immissionsanteil L_{IK} des Betriebes den am Immissionsstandort geltenden Immissionsrichtwert um mehr als 15 dB(A), so erhöht sich der zulässige Immissionsanteil auf den Wert $L_{IK} = \text{Immissionsrichtwert} - 15$ dB(A) (Relevanzgrenze nach DIN 45691 vom Dez. 2006).

- 12.7 Auf der Fläche GEE2 sind in Fassaden mit Sichtverbindung zur Fläche GEE1 bei Wohnungen von Betriebsleitern, Hausmeistern etc. keine Fenster von Schlafräumen oder Kinderzimmer zulässig.
- 12.8 Das Planungsgebiet befindet sich gemäß Regionalplan München, Stand April 2007 in der Fluglärmzone B des Flughafens München. Bauteile von Gebäuden, die Aufenthalts- und Büroräume nach außen abschließen, müssen daher ein bewertetes Schalldämmmaß von $R'_w \geq 45$ dB aufweisen. Fenster müssen mindestens den Anforderungen der Schallschutzklasse 5 entsprechen.

B Hinweise

- 1  bestehende Grundstücksgrenze
- 2 5326/1 Flurstücksnummer
- 3 Das Planungsgebiet liegt innerhalb der Zone B 62 dB(A) der Lärmschutzbereiche zur Lenkung der Bauleitplanung gemäß LEP Bayern 2006.
- 4 Wasserwirtschaftliche Auflagen und Hinweise
- Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung an die zentrale Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung Moosrain angeschlossen sein.
- Sämtliche Bauvorhaben sind an die zentrale Abwasserbeseitigung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos anzuschließen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt im „Systembereich B“ (Trennsystem). In die Kanäle des AZV darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden.

Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser von Dächern und sonstigen Flächen ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, möglichst breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Für die Versickerung ist beim Landratsamt eine wasserrechtliche Genehmigung einzuholen. Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind vom Bauherrn zu erstellen. Die Bemessung der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt der Abwassertechnischen Vereinigung ATV-DVWK-A 138 und dem Merkblatt ATV-DVWK-M 153 zu erfolgen.

5 Vorbeugender Brandschutz

Das Hydrantennetz ist nach den Vorschriften des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft bzw. nach den Technischen Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) auszubauen. Gegebenenfalls ist der Löschwasserbedarf nach dem Ermittlungs- und Richtwertverfahren des ehem. Bayer. Landesamtes für Brand- und Katastrophenschutz zu ermitteln.

Eine ausreichende Alarmierbarkeit der Feuerwehr ist sicherzustellen.

Die öffentlichen Verkehrsflächen sind so anzulegen, dass sie hinsichtlich der Fahrbahnbreite, Kurvenkrümmungsradius usw. mit den Fahrzeugen der Feuerwehr jederzeit und ungehindert befahren werden können. Die Tragfähigkeit muss dazu für Fahrzeuge bis 16 t (Achslast 10 t) ausgelegt sein. Hierzu wird auch auf die DIN 14090 „Flächen für die Feuerwehr auf Grundstücken“ verwiesen.

Bei Aufenthaltsräumen im Dachgeschoss müssen die notwendigen Fenster mit Leitern der Feuerwehr direkt anleiterbar sein (2. Rettungsweg).

6 Denkmalpflege

Zu Tage tretende Bodenfunde sind den zuständigen Fachstellen unverzüglich zu melden. Bodenfunde unterliegen der Meldepflicht nach Art. 8 DSchG.

7 Baueingaben

Die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bepflanzungen, Freiflächenbefestigungen, Einfriedungen und sonstigen Nebenanlagen sind in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan nachzuweisen. Des Weiteren ist mit jedem Bauantrag ein Entwässerungsplan vorzulegen.

Im Baugenehmigungsverfahren sind über das Luftamt Südbayern die DFS Deutsche Flugsicherung GmbH und/oder das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung zu beteiligen.

8 Gewerbegeräusche

Mit dem Bauantrag oder Antrag auf Nutzungsänderung im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens kann die Genehmigungsbehörde den Nachweis fordern, dass die festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel durch das entsprechende Vorhaben nicht überschritten werden. Der Nachweis ist für die in den Festsetzungen genannten Immissionsorte nach Osten zu führen.

Auf die Nachweise kann verzichtet werden, wenn offensichtlich ist, dass es sich um einen nicht störenden, geräuscharmen Betrieb (z.B. nur Büronutzung) handelt.

9 Immissionsschutz

Die Fahrwege auf dem Betriebsgelände der Stellplatzanlage (GEe 1) sind schalltechnisch günstig mit Asphalt o.ä. zu gestalten. Materialien wie Kies oder Kopfsteinpflaster sollten aus Gründen der Lärmvermeidung nicht verwendet werden.

Aufgrund der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzung ist mit Geruchs- und Lärmbeeinträchtigungen zu rechnen.

10 Pflege vor Bebauung

Noch nicht bebaute Baugrundstücke sind mindestens zweimal jährlich zu mähen, um eine Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke auszuschließen.

Kartengrundlage:

digitale Flurkarte @ LVG Bayern

Maßentnahme:

Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

C VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat Oberding am 05.08.2008 gefasst und am 29.08.2008 ortsüblich bekannt gemacht. (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 05.06.2009 hat in der Zeit vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan-Vorentwurf in der Fassung vom 05.06.2009 hat in der Zeit vom 01.07.2009 bis 31.07.2009 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

Die öffentliche Auslegung des vom Gemeinderat Oberding am 04.11.2008 gebilligten Bebauungsplan-Entwurfs in der Fassung vom 11.11.2009 hat in der Zeit vom 28.12.2009 bis 29.01.2010 stattgefunden (§ 3 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan in der Fassung vom 09.02.2010 wurde vom Gemeinderat Oberding am 16.03.2010 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).



Oberding, den

18.03.2010

(Helmut Lackner, Erster Bürgermeister)

2. Der Bebauungsplan wurde aus der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Oberding entwickelt. Eine Genehmigung ist daher nicht erforderlich.



Oberding, den

18.03.2010

(Helmut Lackner, Erster Bürgermeister)

3. Das Original dieses Bebauungsplanes wurde am 23.03.2010 ausgefertigt.



Oberding, den

23.03.2010

(Helmut Lackner, Erster Bürgermeister)

4. Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 26.03.2010; dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 245 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat der Bebauungsplan in der Fassung vom 09.02.2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Oberding, den

14.04.2010

(Helmut Lackner, Erster Bürgermeister)